

6 W 146/09  
2/3 O 326/09 Landgericht Frankfurt  
am Main



## **OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**

### **BESCHLUSS**

In der Beschwerdesache

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Höller, Meckenheimer Allee 82, 53115 Bonn.

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die sofortige  
Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss der 3. Zivilkammer des  
Landgerichts Frankfurt am Main vom 13.8.2009  
am 22.10.2009  
b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde wird auf Kosten der Antragstellerin zurückgewiesen.

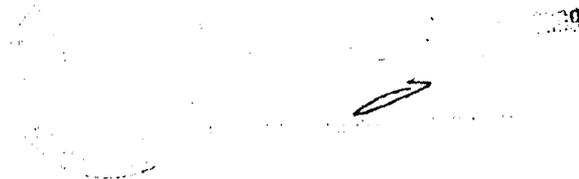
Beschwerdewert: 25.000,- €

**G r ü n d e :**

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat eine Verwechslungsgefahr zwischen der Verfügungsmarke „STEALTH“ und dem beanstandeten Zeichen mit Recht verneint.

Dies gilt auch dann, wenn für die markenrechtliche Beurteilung die auf den Hersteller der angebotenen Hosen hinweisenden Zeichenbestandteile „True Religion Jeans“ außer Betracht gelassen werden. Denn auch innerhalb des verbleibenden Zeichens „SUPERWIXEN STEALTH STELLA“ kommt dem mit der Verfügungsmarke übereinstimmenden Bestandteil „STEALTH“ für die Herkunftsfunktion jedenfalls keine größere Bedeutung zu als den beiden anderen Bestandteilen. Unter diesen Umständen wird das angegriffene Zeichen weder durch den Bestandteil „STEALTH“ in einer für die Annahme einer Verwechslungsgefahr ausreichenden Weise geprägt noch kommt diesem Bestandteil innerhalb des Zeichens eine selbstständig kennzeichnende Stellung zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 I ZPO.

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'M. Müller'. To the right of the signature is a circular stamp, likely an official seal or date stamp, though the text within it is illegible. The signature and stamp are located at the bottom of the page.